



Report 72220 Prüfbericht



Antragsteller

M&K Filze GmbH
Gewerbepark Hügelmühle 4
91174 Spalt
DEUTSCHLAND

Kundenreferenz

Herr Georg Dicks

Auftrag

Orientierende Prüfung des Brandverhaltens gemäß EN ISO 9239-1 sowie der Entzündbarkeit gemäß EN ISO 11925-2.

Prüfgut

"Wollfilz, 2mm"

Das zur Prüfung verwendete Prüfgut wurde für Laboratoriumszwecke anonymisiert.
Eine detaillierte Musterliste ist im Dokument enthalten.

Ausfertigung und Unterschriften

Anzahl enthaltener Seiten: 6

Originalausfertigung / Wien 2013-11-14 / da/SW/KK 4551

Zeichnungsberechtigt
Ing. Franz Lenz



Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	2
1.1	Auftragschronologie	2
1.2	Prüfmuster	2
2	Befund / Durchgeführte Prüfungen	3
2.1	Beschreibung des Bauproduktes	3
2.2	Bestimmung des Brandverhaltens – Beanspruchung mit einem Wärmestrahler - orientierend	4
2.3	Diagramme der Rauchentwicklung	5
2.4	Aussehen der Proben nach den Brandversuchen	5
3	Anmerkungen	6

1 Auftrag

1.1 Auftragschronologie

<i>Datum</i>	<i>Eingang</i>	<i>Auftrag</i>
2013-10-14	2013-10-17	Prüfung des Brandverhaltens gemäß EN ISO 9239-1 sowie der Entzündbarkeit gemäß EN ISO 11925-2.

1.2 Prüfmuster

<i>Nr.</i>	<i>Eingang</i>	<i>Musterbezeichnung</i>
1	2013-10-16 (1)	"Wollfilz, 2mm"

(1) Probeneingang vom Kunden beigestellter Proben. (2) Probe vom ÖTI gezogen.



2 Befund / Durchgeführte Prüfungen

2.1 Beschreibung des Bauproduktes

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Herstellungstechnik:	Walkfilz
Material der Pol/Nutzschicht:	100% Wolle (laut Angabe des Antragstellers)
Oberflächenstruktur:	plan
Farbliche Gestaltung:	einfarbig
Maße:	Rollenware

	im ÖTI festgestellt	Angaben des Antragstellers
Gesamtgewicht	529 g/m ²	--- g/m ²
Gesamtdicke	2,2 mm	ca. 2 mm
Gesamtdichte	---	0,28 g/cm ³



2.2 Bestimmung des Brandverhaltens - Beanspruchung mit einem Wärmestrahler - orientierend

Prüfungsbedingungen

Prüfungsdurchführung: gemäß ÖNORM EN ISO 9239-1^{akkr.})

Konditionierung: gemäß ÖNORM EN 13238 (4.3)

Trägerplatte: Faserzementplatten gemäß ÖNORM EN 13238 (5.1.2)

Probenanordnung: lose

Abweichungen von der Norm: Die Prüfung erfolgte mit verringerter Probenanzahl.

Hinweis:

Die Prüfergebnisse beziehen sich nur auf das Verhalten der Proben von einem Bauprodukt unter den speziellen Prüfbedingungen bei der Prüfung; sie sind nicht als einziges Kriterium zur Bewertung der potentiellen Brandgefahr des Bauprodukts im Anwendungsfall zu verstehen.

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Versuch (Richtung)	Brennstrecke [cm] nach				Selbstverlöschen	Selbstverlöschen nach
	10 min	20 min	30 min			
1 (längs)	8	--	--		8	12 min 00 sec
2 (quer)	10	--	--		10	12 min 00 sec

Versuch (Richtung)	Wärmestrom [kW/m ²]				Max. Lichtschwächung [%]	Integralwert [%·min]
	nach 10 min [HF-10]	nach 20 min [HF-20]	nach 30 min [HF-30]	beim Selbstverlöschen [CHF]		
1 (längs)	≥ 11	--	--	≥ 11	2,9	32
2 (quer)	≥ 11	--	--	≥ 11	1,4	23

Mittelwert des kritischen Wärmestromes ¹⁾	-- kW/m²
Mittelwert des Integralwertes ²⁾	-- %·min

Anmerkungen:

1) Der Mittelwert des kritischen Wärmestroms errechnet sich aus den drei Versuchen gleicher Richtung aus den Werten HF-30 bzw. CHF, wobei bei Angabe beider Werte der jeweils kleinere Wert maßgebend ist.

2) Der Mittelwert des Integralwertes der Rauchentwicklung errechnet sich aus den drei Versuchen gleicher Richtung.

Messpunkt [mm]	Zeitpunkt des Erreichens des Messpunktes			
	Probe 1 (längs)	Probe 2 (quer)	Probe 3 (quer)	Probe 4 (quer)
50	2 min 10 sec	2 min 20 sec	2 min 10 sec	2 min 10 sec
100	-- min -- sec	3 min 10 sec	-- min -- sec	2 min 40 sec

Besondere Beobachtungen des Brandverlaufes: keine



3 Anmerkungen

Geltungsdauer

Die angeführten Einzel-Normen sehen keine Geltungsdauer vor. Da sich die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nur auf die eingereichten und untersuchten Proben beziehen, ist für diese der Report unbegrenzt gültig. Die aufgrund einer gutachterlichen Bewertung festgelegte Geltungsdauer liegt im Ermessen des Gutachters bzw. des ÖTI.

In der Verantwortung des Herstellers liegt eine Umlegung der Ergebnisse und gutachterlichen Bewertungen. Wobei eine Umlegung der Ergebnisse sowie eine etwaig festgelegte Geltungsdauer lediglich für baugleiche Produkte durchgeführt werden kann und nur solange möglich ist, wie das Produkt in unveränderter Art und Weise weiterproduziert wird.

Mögliche nationale oder internationale Regelungen in Bezug auf die Geltungsdauer von Prüf- und Klassifizierungsberichten sind zu berücksichtigen; dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

Muster

Die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen beziehen sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial.

Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, ist keine zerstörungsfreie Prüfung bedungen und geht das vorliegende Probenmaterial ins Eigentum des ÖTI über, welches auch berechtigt ist, über Lagerung bzw. Entsorgung alleine zu verfügen.

Ausfertigung

Die gültige Erstausfertigung erfolgt mit Originalunterschriften in Papierform. Für Referenz- und Ablagezwecke kann ein nicht signiertes Duplikat als pdf-File erstellt werden. Duplikate und Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.

Qualitätsmanagement, Akkreditierung und Notifizierung

Alle Leistungen unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO/IEC 17025 bzw. EN ISO/IEC 17065.



Das ÖTI ist akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstelle sowie notifizierte Stelle (NB0534). (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>). Die Prüfstellenakkreditierung erfolgte durch die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria (bmwfj). Der Akkreditierungsumfang ist auf www.bmwfi.gv.at/akkreditierung zu ersehen.

In diesem Bericht sind akkreditierte Einzelverfahren bei den Prüfungsbedingungen mit *akkr.*) als solche gekennzeichnet.

Das Akkreditierungszeichen darf gemäß Akkreditierungszeichenverordnung (AkkZV i.d.g.F.) ausschließlich von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verwendet werden.

Verwendung der Nummer der notifizierten Stelle: Bei Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) muss die Verwendung gemäß den Vorgaben der PSA-Sicherheitsverordnung § 10, BGBl. Nr. 596/1994 i.d.g.F. sowie dem Artikel 13 der PSA-Richtlinie 89/686/EWG erfolgen. Bei Bauprodukten ist die Verwendung nur im Rahmen einer CE-Leistungserklärung zulässig.

Copyright und Verwertungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche – vom Reportersteller nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen eines Reports sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Dies insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, des UrhG, des UWG, sowie des Strafgesetzbuches.

Reports unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen. Insbesondere Veröffentlichungen - auch auszugsweise - und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung des ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH. Reports dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nur in voller Länge reproduziert werden.